



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Februar 2013 (07.02)  
(OR. en)**

**5754/13  
ADD 1**

**FIN 46  
PE-L 6**

**ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Haushaltsausschusses
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011
	– Entwurf von Empfehlungen des Rates

---

ANLAGE 1: Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur .....	2
ANLAGE 2: Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation .....	4
ANLAGE 3: Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher .....	7
ANLAGE 4: Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz .....	10
ANLAGE 5: Exekutivagentur für die Forschung .....	13
ANLAGE 6: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates .....	16

**Entwurf einer  
EMPFEHLUNG DES RATES  
vom  
zur Entlastung des Direktors  
der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur  
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur<sup>1</sup> und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/56/EG der Kommission vom 14. Januar 2005<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

---

<sup>1</sup> ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26.

<sup>2</sup> ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 35.

<sup>3</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>3</sup>,

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 keiner Erläuterungen durch den Rat bedürfen,

in der Erwägung, dass die obengenannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>2</sup> ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15.

<sup>3</sup> ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 34.

**Entwurf einer  
EMPFEHLUNG DES RATES  
vom  
zur Entlastung des Direktors  
der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation  
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als "Exekutivagentur für intelligente Energie" bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich<sup>1</sup>, geändert durch den Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 in Bezug auf die Umwandlung der "Exekutivagentur für intelligente Energie" in die "Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation"<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

---

<sup>1</sup> ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85.

<sup>2</sup> ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52.

<sup>3</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zu der vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>2</sup> ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15.

<sup>3</sup> ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 40.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DER EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für 2011 im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für 2011 zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Auch wenn im Laufe der Jahre einige Fortschritte erzielt wurden, ist der Rat besorgt darüber, dass die Personalausgaben zu hoch angesetzt waren; er fordert die Exekutivagentur und die Kommission nachdrücklich auf, bei der Haushaltsplanung einen realistischeren Ansatz zu verfolgen.

Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, ihre internen Kontrollen weiter zu verstärken, um etwaige Überzahlungen zu vermeiden.

**Entwurf einer  
EMPFEHLUNG DES RATES  
vom  
zur Entlastung des Direktors  
der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher  
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2004/858/EG der Kommission vom 15. Dezember 2004 zur Einrichtung einer als "Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm" bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit<sup>1</sup>, geändert durch den Beschluss 2008/544/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 zwecks Umwandlung der "Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm" in die "Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher"<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

---

<sup>1</sup> ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 73.

<sup>2</sup> ABl. L 173 vom 3.7.2008, S. 27.

<sup>3</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zu der vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>2</sup> ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15.

<sup>3</sup> ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 46.



**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DER EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Auch wenn im Laufe der Jahre Fortschritte erzielt wurden, fordert der Rat die Exekutivagentur auf, der Einhaltung des Grundsatzes der Jährlichkeit weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, da der Rechnungshof festgestellt hat, dass fast die Hälfte der Mittelbindungen für operative Ausgaben auf das Jahr 2012 übertragen wurden.

---

**Entwurf einer  
EMPFEHLUNG DES RATES  
vom  
zur Entlastung des Direktors  
der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz  
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2007/60/EG der Kommission vom 26. Oktober 2006 zur Einrichtung der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz<sup>1</sup>, geändert durch den Beschluss 2008/593/EG der Kommission vom 11. Juli 2008<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

---

<sup>1</sup> ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 88.

<sup>2</sup> ABl. L 190 vom 18.7.2008, S. 35.

<sup>3</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zu der vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>2</sup> ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15.

<sup>3</sup> ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 232.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DER EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Exekutivagentur nachdrücklich auf, der Einhaltung des genehmigten jährlichen Arbeitsprogramms der Exekutivagentur gebührende Aufmerksamkeit zu widmen.

---

**Entwurf einer  
EMPFEHLUNG DES RATES  
vom  
zur Entlastung des Direktors  
der Exekutivagentur für die Forschung  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
der Exekutivagentur für die Forschung  
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/46/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der "Exekutivagentur für die Forschung" für die Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Gemeinschaftsprogramme "Menschen", "Kapazitäten" und "Zusammenarbeit" auf dem Gebiet der Forschung<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

---

<sup>1</sup> ABl. L 11 vom 15.1.2008, S. 9.

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für die Forschung (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zu der vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>2</sup> ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15.

<sup>3</sup> ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 226.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DER EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Auch wenn im Laufe der Jahre Fortschritte erzielt wurden, fordert der Rat die Exekutivagentur auf, den Grundsatz der Jährlichkeit einzuhalten, da der Rechnungshof festgestellt hat, dass ein großer Teil der auf das Jahr 2011 übertragenen Mittel 2011 annulliert wurde.

Der Rat fordert die Exekutivagentur ferner auf, den Grundsatz der Spezialität einzuhalten, da der Rechnungshof darauf hingewiesen hat, dass viele Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans gegen Jahresende vorgenommen wurden, um die Mittel für IT und operative Ausgaben beträchtlich zu erhöhen.

Außerdem ruft der Rat die Exekutivagentur auf, ihre Bemühungen fortzusetzen, um die vom Rechnungshof bei den Personaleinstellungsverfahren festgestellten Mängel zu beheben.

---

**Entwurf einer  
EMPFEHLUNG DES RATES  
vom  
zur Entlastung des Direktors  
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats  
zur Ausführung des Haushaltsplans  
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats  
für das Haushaltsjahr 2011**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/37/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der "Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats" für die Verwaltung des spezifischen Gemeinschaftsprogramms "Ideen" auf dem Gebiet der Pionierforschung<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

---

<sup>1</sup> ABl. L 9 vom 12.1.2008, S. 15.

<sup>2</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.



gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für die Forschung (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2011 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2011 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2011 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2011 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zu der vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

<sup>1</sup> ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

<sup>2</sup> ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15.

<sup>3</sup> ABl. C 388 vom 15.12.2012, S. 151.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES  
ZUR ENTLASTUNG DER EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Exekutivagentur nachdrücklich auf, weiterhin an der Behebung der vom Rechnungshof bei der Verwaltung von IT-Projekten festgestellten Defizite zu arbeiten.

---